

Taxordnung gültig ab 01.01.2018

Die Verbandskommission erlässt

- gestützt auf Art. 11 der Vereinbarung über den Zweckverband Sonn matt Uzwil vom 19. März 2004
- gemäss Verbandskommissionsbeschluss vom 22. November 2017
- nach dem Grundsatz , dass sich die Taxen nach den Betriebskosten des SeniorenZentrums Uzwil richten

folgende Taxordnung:

1. Pensionstaxe

A. Sonn matt, wohnen A

Gemeinden des Zweckverbandes (Uzwil, Oberuzwil, Oberbüren)

1-Bett-Zimmer mit WC	Fr.	130.-- / Tag
2-Bett-Zimmer mit Lavabo	Fr.	110.-- / Tag
2-Bett-Zimmer mit Lavabo als Einzelbenützung	Fr.	163.-- / Tag
2-Bett-Zimmer mit Dusche/WC	Fr.	117.-- / Tag
2-Bett-Zimmer mit Dusche/WC als Einzelbenützung	Fr.	171.-- / Tag
4-Bett-Zimmer mit Dusche/WC	Fr.	94.-- / Tag

B. Sonn matt, wohnen B/C

Gemeinden des Zweckverbandes (Uzwil, Oberuzwil, Oberbüren)

1-Bett-Zimmer klein mit Dusche/WC	Fr.	119.-- / Tag
1-Bett-Zimmer mit Dusche/WC	Fr.	130.-- / Tag
1-Bett-Eckzimmer mit Dusche/WC	Fr.	136.-- / Tag
2-Zimmer-Appartement mit Dusche/WC	Fr.	163.-- / Tag

C. Marienfried

Gemeinden des Zweckverbandes (Uzwil, Oberuzwil, Oberbüren)

1-Bett-Zimmer mit Dusche/WC	Fr.	130.-- / Tag
-----------------------------	-----	--------------

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft
- Verpflegung im Speisesaal (inkl. Diätkost)
- Warme Getränke in der Cafeteria
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Selbstständige Benutzung von Bädern und Duschen
- Nutzung der gesamten im Heim angebotenen Infrastruktur, inkl. Krankenmobilen
- Besorgung der waschmaschinenfesten Wäsche
- Raumpflege durchschnittlich 10 Minuten täglich
- Haushaltutensilien
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession und ohne Apparate)
- Telefonapparat (ohne Gebühren)
- Pflege und Betreuung bei vorübergehender Krankheit oder Unfall (bis 5 Tage)
- Bewohnerhaftpflichtversicherung inkl. Mieterschäden
- Verwaltung und Hauswartung
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft
- Unterhalt und Erneuerung der technischen Anlagen und Maschinen des Hauses
- Unterhalt und Erneuerung der Mobilen des Hauses
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen

2. Auswärtigenzuschlag

Für Personen, welche von ausserhalb des Gebietes des Zweckverbandes Sonnmatt Uzwil (Uzwil, Oberuzwil und Oberbüren) kommen, wird während drei Jahren ein Zuschlag von **Fr. 15.-- / Tag und Person** erhoben. Dies gilt auch für alle Personen, welche noch nicht 5 Jahre im Zweckverbandsgebiet steuerlichen Wohnsitz haben oder gehabt haben.

3. Pflege- und Betreuungstaxe

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflorgetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer), HSK-Gruppe und CURAVIVA (Heimverbände St.Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnerinnen und Bewohner aus. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege- und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen. Gemäss Finanzierung der Pflegekosten, werden an die Pflorgetaxen staatliche Beiträge ausgerichtet. Der Betreuungsbedarf geht zu Lasten der Bewohnenden.

	Leistung	Pflege		Betreuung		
	Zahler	Krankenversicherer	Staatliche Beiträge	Bewohner		
Stufe	Total Tagestaxe für Pflege und Betreuung	Beitrag Krankenversicherer für Pflege 1)	Beitrag Gemeinde für Pflege	Tagespauschale Pflege für Bewohner	Tagespauschale Betreuung für Bewohner	Total Bewohner (ohne Pensionstaxe)
1	39.00	9.00	0.00	4.00	26.00	30.00
2	59.00	18.00	0.00	15.00	26.00	41.00
3	94.00	27.00	8.40	21.60	37.00	58.60
4	116.50	36.00	21.90	21.60	37.00	58.60
5	144.50	45.00	34.90	21.60	43.00	64.60
6	166.50	54.00	47.90	21.60	43.00	64.60
7	197.50	63.00	61.90	21.60	51.00	72.60
8	219.50	72.00	74.90	21.60	51.00	72.60
9	243.50	81.00	87.90	21.60	53.00	74.60
10	265.50	90.00	100.90	21.60	53.00	74.60
11	285.50	99.00	113.90	21.60	51.00	72.60
12	307.50	108.00	126.90	21.60	51.00	72.60

1) Beitrag Krankenversicherer wird der Versicherung direkt in Rechnung gestellt (tiers payant).

4. Zusätzliche Verrechnungen

Die folgenden Sonderleistungen werden separat nach Aufwand verrechnet:

- Ärztliche und medizinische Leistungen
- Medikamente
- MiGeL-Pauschale gemäss Tarif Krankenversicherung
- Körperpflege- und Verbrauchsmaterialien
- Personentransporte
- Spezielle Nachtwachen
- Chemische Reinigungen und Handwäsche
- Coiffeur, Fusspflege
- Porti, Telefon
- Bezüge ab Cafeteria, Kiosk usw.
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus
- Selbstverschuldete Sachschäden und ausserordentliche Abnützungen
- Flick- und Näharbeiten bei Privatwäsche und Kleidern (zusätzlich Material)
- Todesfallkosten (Pauschale von Fr. 120.--)
- Ausserordentliche Zimmerreinigungen und Wäschewechsel
- Andere Extraleistungen

5. Besonderheiten

- Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Taxe verrechnet.
- Jede Person wird einer Pflegestufe zugewiesen (Minimalstufe 1).
- Bei Abwesenheit von Bewohnern wird die Pensionstaxe um Fr. 20.00 pro Tag reduziert, wobei die Tage des Weggangs und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen. Pflege- und Betreuungstaxen werden nur für die Tage des Weggangs und der Rückkehr erhoben.
- Die Höchstattaxe für Heimbewohner aus den Verbandsgemeinden richtet sich im 4-er Zimmer nach den maximal anrechenbaren Taxen der Ergänzungsleistungen.
- Die Hilflosenentschädigung der AHV oder IV wird nicht separat eingefordert; sie dient der Taxentlastung.
- Feriengäste bezahlen einen Zuschlag von Fr. 15.00 / Tag und Person auf die Pensionstaxe, zuzüglich Betreuungs- und Pflegeleistungen.
- Bei Austritt (Heimwechsel oder Rückkehr nach Hause) ist eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats einzuhalten; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage die Grundtaxe, abzüglich Fr. 20.00 pro Tag in Rechnung gestellt.
- Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, so ist die volle Pensionstaxe zu entrichten.
- Die Taxen werden nachträglich pro Monat in Rechnung gestellt.
- Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von Fr. 8'000.00 / Person zu entrichten; dieser Vorschuss wird bei Austritt inkl. Zins mit der letzten Rechnung verrechnet.
- Die persönlichen Effekten der Bewohnenden sind gegen Feuer- und Wasserschäden versichert, jedoch nicht gegen Diebstahl oder sonstigen Verlust. Das SeniorenZentrum Uzwil übernimmt keine Haftung für vermisste oder verlorene Kleider, Wertgegenstände und Bargeld.
- Die Heimleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt, nötigenfalls unter Beizug des Vertrauensarztes und nach Überlegungen mit dem Heimbewohner und/oder dessen Angehörigen den dauernden Übertritt vom wohnen B/C ins wohnen A. Das Heim hat keine Kündigungsfrist einzuhalten.

6. Zahlung

Die Rechnungen sind innert 20 Tagen zu begleichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden ein Verzugszins von 5 % und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verlangt.

7. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

9244 Niederuzwil, 22. November 2017

FÜR DIE VERBANDSKOMMISSION

Der Präsident

L. Keel

Der Aktuar

A. Taverna